

Auch für den Betrieb mit Dampf, allerdings ohne Staubabsaugung, eignet sich das Werkzeug. — Für das Abklopfen von Formsand an großen Guß- und Stahlgußstücken rotiert der Schlagbolzen, wodurch eine besonders glatte Fläche erzielt wird.

Rundschau.

Am 24. 2. fand im Reichsjustizministerium eine Sachverständigenberatung über die Erhöhung der patentamtlichen Gebühren statt. Der Vorsitzende, Unterstaatssekretär Joel, erklärte, daß die Unkosten des Reichspatentamtes etwa 7½ Milliarden betragen, denen nur eine Einnahme von 500 Millionen gegenübersteht. Die Vermehrung der Unkosten beruht sowohl auf persönlichen wie sachlichen Ausgaben. Reichsrat und Reichstag bestehen einmütig darauf, daß das Patentamt zu den sich selbst erhaltenen Behörden gehört. Vor dem Kriege ergab das Patentamt einen jährlichen Überschuß von 6–8 Millionen Goldmark. Nach Artikel VII des Gesetzes vom 27. 6. 1922 zur Erhöhung der patentamtlichen Gebühren kann im Verordnungswege nur eine prozentuale Erhöhung der gesamten Gebühren stattfinden, während eine Änderung der einzelnen Gebühren nur durch Gesetz möglich ist. Es ist die Erhöhung der Gebühren um das 15fache der jetzt geltenden in Aussicht genommen. Präsident Guggenheimer erklärt, der Reichsverband der Industrie könne der Ansicht nicht beitreten, daß das Patentamt die einzige Behörde sein müsse, die sich selbst erhalten soll. Es ist zu befürchten, daß die Gebührenerhöhung einen Rückgang der Schutznachsuebung veranlaßt, was nicht im Interesse des Gewerbes liege. Die Auferlegung der Druckkosten der Patentschriften an den Anmelder sei ungerechtfertigt. Auf eine Anfrage von Obering, Preußing über die zahlenmäßige Wirkung des Gesetzes vom vorigen Jahre wird mitgeteilt, daß keine erhebliche Verschiebung in der Aufrechterhaltung eingetreten sei. 3,5% der Patente erreichen das 15. Jahr. Patentanwalt Mintz bemerkt für den deutschen Verein zum Schutze des gewerblichen Eigentums, daß die Selbsterhaltung des Patentamtes nicht als unbedingter Grundsatz anerkannt werden könne. Die späteren Jahresgebühren könnten im Vergleich zu den ersten Gebühren höher sein. Sohlich meint, daß die Selbsterhaltung des Patentamtes nur finanzpolitisch verlangt würde, während die Forderung die Bedeutung des gewerblichen Rechtsschutzes verkennt. Eine vernünftige Regelung der Gebührenfrage sei erst nach Erlangung einer wertbeständigen Währung möglich. Patentanwalt Ephraim befürchtet, daß die Tragung der Druckkosten der Patentschriften die Anmelder zur möglichsten Kürzung der Angaben führt. Dies liegt nicht im Interesse der Allgemeinheit, denn die Patentschriften sind das wichtigste Literaturmaterial der Technik. Der Patentinhaber kann durch Ausschreibungen im Nichtigkeitsverfahren und Verletzungstreit selbst geschädigt werden. Ersparnisse dürfen nicht bei der Bücherei gemacht werden, die die bedeutendste technische Bibliothek darstellt. Exz. Haub unterstützt die Forderungen für die Bibliothek. Eine Prüfung ohne genügendes Vergleichsmaterial ist schlimmer als gar keine Prüfung. Die Industrie sei bereit, Opfer zu bringen, wenn die Vorprüfung tadellos zuverlässig sei, wolle aber nur dann Opfer bringen. Die gleichmäßige Erhöhung aller Gebühren berücksichtigt nicht den Umstand, daß die Ausgaben sich nicht gleichmäßig verteilen. Die Gebrauchsmuster erfordern einen verhältnismäßig geringen Apparat. Es sei zu prüfen, ob die gleichmäßige Erhöhung unumgänglich sei oder ob eine Differenzierung möglich sei. Zu untersuchen sei, ob eine zu starke Erhöhung nicht einen Ausfall durch Unterlassung der Verlängerung der Schutzrechte bringe. Oberreg.-Rat Klauer teilt mit, daß die Vermehrung der Bibliothek stets erfolge. Wiesner weist darauf hin, daß bei den hohen Jahresgebühren der kleine Erfinder und gewerbliche Mittelstand zum Schaden der Industrie von Anmeldungen abschneiden werde. Die Anmeldung bewirke so eine Schuldenlast, die nicht zu tragen sei. Die Kosten eines Patentes betragen 150000 Mark. Es handle sich um ihre Verteilung. Man solle eine Anmeldegebühr von 50000 Mark und die gleiche Summe bei der Bekanntmachung und bei der Erteilung einführen, wodurch dann die drückende, spätere Schuldenlast vermieden werde. Reichstagsabgeordneter Hoffmann meint, daß die Härté der Gebühren durch Anwendung der Stundung (§ 8 Pat.-Ges.) zu mildern sei. Sonst bestände die Gefahr, daß der kleine Erfinder brachliege, während z. B. die Flugzeugindustrie auf ihn nicht verzichten könne. Die Anmeldegebühr könne nach der sozialen Stellung des Anmelders gestaffelt werden. Hartung erwähnt, daß der Reichswirtschaftsrat seine Zustimmung zu einer Gebührenerhöhung von dem Fortfalle der jetzt vorhandenen Gebührenstaffelung abhängig gemacht habe. Es muß eine Differenzierung eintreten. Die Gebühren sollen dann gezahlt werden, wenn Kosten entstehen, also bei der Anmeldung, Bekanntmachung, Erteilung. Die Staffelung tötet die Erfindungstätigkeit, denn die Großindustrie sei steril. Die Anmeldegebühr kann der Anmelder tragen, nicht die hohen Jahresgebühren, die fortfallen können. Unterstaatssekretär Joel weist darauf hin, daß dann die großen Patente von den kleinen erhalten würden. Patentanwalt Werner, Verband deutscher Patentanwälte, untersucht die Wurzeln der finanziellen Schwierigkeiten und prüft, wo Ersparnisse möglich seien. Die zweimalige Veröffentlichung der Anmeldungen im Reichsanzeiger und Patentblatt sei unnötig, eine einmalige genügt. Die Veröffentlichung der Patentschriften liegt im Interesse der Allgemeinheit. Die Kosten seien unverhältnismäßig hoch, weil die Patentschriften bei der Reichsdruckerei in Druck gegeben werden müssen,

die zudem technisch nicht auf der Höhe sei. Wer Warenzeichen haben wolle, könne die Kosten tragen, da die Allgemeinheit an der Anmeldung kein Interesse habe. Die Volkswirtschaft würde nicht geschädigt, wenn weniger Warenzeichen angemeldet würden. Die Gebrauchsmuster bedeuten eine große Last für die Industrie. Es sei unrichtig, für die Patente den gleichen Maßstab der Teuerung wie für Gebrauchsmuster und Warenzeichen anzulegen, denn das Patent wirkt befriedigend für die Industrie. Die wirtschaftliche Bedeutung kleiner Erfinder werde vielfach überschätzt. Exzellenz Haub hält die jetzige Art der patentamtlichen Veröffentlichungen für unpraktisch und teuer, was namentlich für den Reichsanzeiger gelte. Man müsse in den verschiedenen Zweigen des Patentamtes die Kosten feststellen, allerdings nicht mit Uhr und Elle. Auffallend sei der Wechsel in der Stellung der Befürworter des kleinen Erfinders. Früher wollten sie niedrige Anmeldegebühren und waren später mit höheren Kosten einverstanden, jetzt stelle man die umgekehrte Forderung auf. Man könne doch nicht mit Hartung davon sprechen, daß der kleine Erfinder von der Großindustrie in die Maschen eines Patentes verstrickt werde. Waldschmidt stellt fest, daß Gebrauchsmuster und Warenzeichen sich selbst erhalten müssen. Erfinden sei aber gewerbliche Tätigkeit, und das Gewerbe müsse sich selbst erhalten. Die Großindustrie hätte es niemals gewagt, Vorschläge wie Wiesner und Hartung zu bringen. Die Industrie habe kein besonderes Interesse an der Gebührenfrage. Patentanwalt Kuhn erwähnt Beispiele, v. kleinen Erfindern bedeutende Leistungen geschaffen haben. Die Ascheideid wertloser, hindernder Patente durch die Jahresgebühr liegt nur im Interesse des Auslandes. Dieses habe Interesse an Prüfung, nicht aber an der Aufrechterhaltung. Wichtig sei die Schaffung einer Hinterlegung zur Erlangung eines vorläufigen Schutzes ähnlich wie das amerikanische Caveat. Patentanwalt Fritze befürchtet, daß bei der Forderung, das Patentamt solle sich selbst erhalten, Patentreis zugrunde gehe. Auf seine Frage, wie die Gebührenerhöhung die Nachsuchung von Schutzrechten beeinflußt habe, folgende Zahlen mitgeteilt: 1921 Patentanmeldungen 56721, 1922 5111 (Rückgang 4459), 1921 Gebrauchsmuster 58841, 1922 47712 (Rückgang 11129, wobei die Kostenpflicht der Eventualgebrauchsmuster Einfluß haben kann), 1921 Warenzeichen 32230, 1922 26168 (Rückgang 6062). Im November 1922 wurden 4825 Patentanmeldungen eingereicht, Dezember (nach der Erhöhung) 3899, Januar 1923 3910. Oberreg.-Rat Klauer bemerkt, daß im November wegen der zu erwartenden Gebührenerhöhung die Anmeldungen beschleunigt sein können. Patentanwalt Mintz stellt auch fest, daß die Stellungnahme der Erfindervertreter zweifellos gewechselt habe. Dr. Julius Ephraim.

Personal- und Hochschulnachrichten.

Es wurden berufen: Prof. Dr. K. Heß, Berlin-Dahlem, als Nachfolger von Prof. Schlenk an die Universität Wien; Dr. E. Schmidt, Privatdozent an der Universität Berlin, als a. o. Prof. für organische Chemie als Nachfolger von Prof. Pummerer an die Universität München; Geh. Hofrat Prof. Dr. phil. Dr.-Ing. e. h. W. Wien, München, auf den durch das Ableben Geh. Rats H. Rubens an der Universität Berlin erledigten Lehrstuhl der Physik.

Gestorben sind: Chemiker O. W. Atterberg, Göteborg, vor kurzem, 60 Jahre alt. — R. G. Grimwood, öffentlicher Analytiker für die Grafschaft Sussex, England, Anfang Februar. — Dr. L. Landsberg, Mitgründer und Mitglied des Aufsichtsrats der A.-G. für Petroleum-Industrie, Berlin, zu Nürnberg am 17. März im 65. Lebensjahr. — Fr. Schmidt, beeidigter Handelschemiker, Mitinhaber des Chemischen Laboratoriums Dr. H. Ulex, Hamburg 8, am 11. März daselbst im Alter von 37 Jahren.

Verein deutscher Chemiker.

Am 17. März 1923 verschied in Nürnberg Herr

Dr. Ludwig Landsberg,

Direktor der Aktiengesellschaft für Petroleumindustrie, Vorsitzender der Fachgruppe für Mineralöl- und Brennstoffchemie des Vereins deutscher Chemiker. Wir stehen tiefbetrübt an der Bahre eines Mannes, der unserer Fachgruppe seit den Anfängen angehörte und stets an ihren Arbeiten regen Anteil nahm. Seit einer Reihe von Jahren lag die Leitung der Fachgruppe in seiner Hand. Seinem ruhigen, doch zielbewußten Streben sowie seinem liebenswürdigen Wesen und seiner gewinnenden Persönlichkeit verdankt sie zum großen Teil ihren außerordentlichen Aufschwung. Er wird in unseren Kreisen unvergessen bleiben.

Im Namen der
Fachgruppe für Mineralöl- u. Brennstoffchemie
Prof. Dr. Edmund Graefe.